



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 11055 Berlin

-Ausschließlich per E-Mail-
[REDACTED]@fragdenstaat.de'

HAUSANSCHRIFT Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18 57- [REDACTED]

FAX +49 (0)30 18 57-83601

BEARBEITET VON [REDACTED]
E-MAIL [REDACTED]@bmbf.bund.de

HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Berlin, 22.12.2021

GZ [REDACTED]
(Bitte stets angeben)

BETREFF **Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

hier: Schriftverkehr zwischen BMBF und dem vom BMBF beauftragten Hotline-Anbieter

BEZUG Ihre Anfrage vom 12.09.2021, meine Zwischennachrichten vom 6.10.2021, vom 22.10.2021
sowie vom 11.11.2021

ANLAGE -

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

mit Ihrer Anfrage über fragdenstaat.de vom 12.09.2021 beantragten Sie die Übermittlung des „gesamten Schriftverkehr[s] zwischen BMBF und dem vom BMBF beauftragten Hotline-Anbieter“. Ihre Anfrage „umfasst unter anderem, aber nicht abschließend, E-Mails, Schulungsunterlagen und Anweisungen in allen Versionen, Rechnungen sowie Briefverkehr“. Auf Ihren Antrag auf Informationszugang ergeht folgende Entscheidung:

Ich gebe Ihrem Antrag hinsichtlich des Schriftverkehrs zwischen BMBF und dem vom BMBF beauftragten Hotline-Anbieter statt. Sie haben einen Anspruch auf Zugang zu den betreffenden Informationen.

Vorsorglich weise ich Sie bereits jetzt darauf hin, dass die Informationen einige Unkenntlichmachungen im Hinblick auf schutzwürdige personenbezogene Daten sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, mit denen Sie sich im Vorfeld einverstanden erklärt haben.

Begründung

I.

Am 12.09.2021 beantragten Sie die o.g. Informationen und stimmten der Schwärzung von personenbezogenen Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu. Daraufhin erhielten Sie am 06.10.2021 eine erste Zwischennachricht, die Sie über die Durchführung von Drittbeteiligungsverfahren und die geschätzte Gebührenhöhe informierte sowie um eine

TELEFONZENTRALE +49 (0)228 99 57-0 oder +49 (0)30 18 57-0
FAX-ZENTRALE +49 (0)228 99 57-83601 oder +49 (0)30 18 57-83601
E-MAIL-ZENTRALE bmbf@bmbf.bund.de

Begründung bis 20.10.2021 bat mit Verweis auf die Begründungspflicht in § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG, da Belange Dritter im Sinne des § 6 IFG berührt wurden. Am 09.10.2021 begründeten Sie den Antrag, indem Sie als Grund „die Nachvollziehbarkeit der behördlichen Prozesse im Zusammenhang mit der Nothilfe für Studierende, hier mit Bezug auf die Hotline“ nannten.

Sie erhielten am 22.10.2021 eine zweite Zwischennachricht. Darin wurden Sie darüber in Kenntnis gesetzt, dass sich die Gebühren nach eingehender Prüfung des Antragsgegenstandes aller Voraussicht nach erhöhen werden. Ferner wurden Sie um Mitteilung gebeten, ob Sie die Anfrage trotz der voraussichtlich anfallenden Gebühr aufrechterhalten wollten. Dies bejahten Sie mit Mail vom 26.10.2021.

Am 27.10.2021 wurden die Drittbeteiligungsverfahren mit zwei Unternehmen eingeleitet, deren Belange durch Ihren Antrag auf Informationszugang berührt sind.

II.

Die Informationen werden einige Unkenntlichmachungen im Hinblick auf schutzwürdige personenbezogene Daten sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, mit denen Sie sich im Vorfeld einverstanden erklärt haben. Dies wird im Folgenden dargelegt.

1. Schwärzungen personenbezogener Daten gem. § 5 Abs. 1 IFG

Die Unterlagen, zu denen Ihnen Informationszugang zusteht, enthalten Namen von natürlichen Personen. Diese Namen sind aufgeführt in Schriftstücken, Mails, Mailanhängen, in Mailadressen. Die Namen unterfallen dem Schutz des § 5 Abs. 1 IFG und werden gemäß Ihrem Einverständnis unkenntlich gemacht. Namen von Bearbeitern sind gem. § 5 Abs. 4 IFG nicht vom Informationszugang ausgeschlossen und wurden mithin nicht unkenntlich gemacht.

2. Schwärzung aufgrund von § 6 IFG, Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen

Die Unterlagen, zu denen Ihnen Informationszugang gewährt wird, enthalten Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse i.S.d. § 6 IFG insofern, als Angaben zu Beträgen in Euro bzw. zu Leistungen in Bezug(möglichkeit) zu Beträgen in Euro gemacht werden. Diese Angaben werden unkenntlich gemacht. Dies ist von Ihrer Zustimmung im Antrag vom 12.09.2021 umfasst. Dazu im Einzelnen:

Die zu übermittelnden Unterlagen enthalten Informationen zu zwei Unternehmen. Dies betrifft zum einen den Hotlineanbieter Telemark Rostock Kommunikations- und Marketinggesellschaft mbH (TMR) und zum anderen die Telefongesellschaft dtms GmbH (dtms), deren Dienste TMR in Anspruch nimmt. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.¹ Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen.² Grundsätzlich müssen für ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis die vier Voraussetzungen (d.h. Unternehmensbezug, keine

¹ vgl. u.a. BVerfG Beschl. v. 14.3.2006 - 1 BvR 2087/03 und 2111/03; Urt. v. 21.10.2014 - 2 BvE 5/11

² Brink/Polenz/Blatt/Blatt IFG § 6 Rn. 41-43

Offenkundigkeit, Wille zur Geheimhaltung, berechtigtes Geheimhaltungsinteresse) kumulativ vorliegen. Maßgebend für ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung einer Information gemäß § 6 Satz 2 IFG ist eine gewisse Wettbewerbsrelevanz ebendieser Informationen, d.h. ihre Eignung zur Gefährdung des Wettbewerbs. Das Bundesverwaltungsgericht bejaht ein berechtigtes Interesse in diesem Zusammenhang dann, wenn die Offenlegung der Informationen geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen. Mit anderen Worten müsste durch das Bekanntwerden von bestimmten Informationen der Wettbewerb eines Konkurrenten gefördert oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb nachteilig beeinflusst werden; dadurch müssten dem Geheimnisträger objektiv spürbare wettbewerbsrelevante Nachteile entstehen können bzw. ihm ein wirtschaftlicher Schaden zugefügt werden.

(1) Rückschlüsse auf Kostensätze in Rechnungen an das BMBF

In den zu übermittelnden Unterlagen sind Rechnungen von TMR an das BMBF enthalten. Im Rahmen des Drittbeteiligungsverfahrens wurden Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse (BoG) aufgrund von möglichen Rückschlüssen auf Kostenansätze geltend gemacht und eine komplette Schwärzung der aufgeführten Angaben zu Rechnungsnummer, Rechnungsdatum, Leistungsdatum, Rechnungssumme, Verwendungszweck, Beschreibung der Einzelposition, Menge, Einheit, Preis/Einheit sowie Betrag gefordert.

Dies betrifft in den zu übermittelnden Unterlagen die Seiten 62, 63, 104, 105, 112, 130, 146, 160, 227, 228, 236, 238 (Teil A) sowie die Seiten 21, 112, 124, 177, 201, 219, 227 (Teil B).

Da die Rechnung als Ganzes kein BoG darstellt, werden nur die Angaben, die Rückschlüsse auf interne Kostenkalkulationen zulassen, geschwärzt:

So handelt es sich bei dem Preis/Einheit um eine Information, deren Offenlegung konkurrierenden Marktteilnehmern bei zukünftigen Auftragsvergaben einen Vorteil gegenüber TMR gewähren. Auch der Rechnungsbetrag ließe einen entsprechenden Rückschluss auf die Preiskalkulation zu, da der Umfang der erbrachten Leistung aus weiteren Informationen ersichtlich ist und aus der Kombination von Leistungsumfang und Rechnungsbetrag ein Preis pro Einheit ermittelt werden kann.

Dagegen handelt es sich u. a. bei der Beschreibung der erbrachten Leistung sowie deren Umfang (Menge an Anrufen, Mails u.ä.) nicht um schützenswerte Angaben, die das Unternehmen schlechter stellen, wenn dies bekannt würde, mit folgender Ausnahme: bei Leistungskategorien, die den Personaleinsatz abrechnen. Hier würde die Information über die Zeitaufwände die Marktsituation des Unternehmens absehbar nachhaltig verschlechtern. Konkurrierend agierende Firmen könnten durch die Kenntnis dieser Angebotsdetails in die Lage versetzt werden, dem Unternehmen bei Aufträgen zuvorzukommen, indem sie bessere Vertragsbedingungen anböten.

Auf den o.g. Seiten werden demzufolge Preis, Preis/Einheit, Betrag und Rechnungsbetrag sowie Menge des Personaleinsatzes geschwärzt.

(2) Mengenangaben und Ausführungen zu Einheitsleistungen bei Statusberichten im Rechnungsanhang

Die zu übermittelnden Dokumente enthalten Statusberichte im Rechnungsanhang. Darin sind „abrechnungsrelevante Kontaktklassifikationen“ tabellarisch dargestellt. Diese

SEITE 4 Klassifikationen entsprechen den Beschreibungen der Einzelpositionen der Rechnungen und belegen den Umfang der erbrachten Leistung im einschlägigen Abrechnungszeitraum.

Die Beschreibung der erbrachten Leistungen durch Leistungskategorien sowie die Offenlegung des erbrachten Umfangs pro Leistungskategorie stellt kein schutzwürdiges BoG dar. Die bloße Kenntnis über die Anzahl der bearbeiteten Anfragen lässt keine Rückschlüsse über technisches oder kaufmännisches Wissen zu. Da es sich um einfache tabellarische Darstellungen ohne weiteren Kontext handelt, sind auch die Argumente, es handele sich um BoG, da durch diese Rückschlüsse auf Auswertungen und selbst entwickelte Statistiken möglich seien, nicht überzeugend. Ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse ist weder als BoG noch als geistiges Eigentum ersichtlich. Die o.g. Seiten werden dementsprechend nicht geschwärzt.

(3) Fremdkostenabrechnungen im Rechnungsanhang

Neben den Statusberichten sind auch Fremdkostenabrechnungen den Rechnungsanhängen beigelegt. Darin werden tabellarisch der Buchungstag, Empfänger, Verwendungszweck, Leistungskategorie, Leistungszeitraum und der anfallende Betrag mit Gesamtsumme dargestellt.

Anders als bei den Informationen, die unter (2) geprüft wurden, sind in diesen Dokumenten Beträge enthalten, die über die für TMR anfallenden Fremdkosten Aufschluss geben. Während die Statistiken und Auswertung an sich keine BoG darstellen, könnten konkurrierende Marktteilnehmer aus den Fremdkosten Arbeitsweise und Vertragsgegebenheiten des Unternehmens ableiten und dies - zu wirtschaftlichen Nachteilen des Unternehmens - nutzen. Im Drittbeteiligungsverfahren wurden von der dtms GmbH BoG sowie vertragliche Vertraulichkeitsvereinbarungen geltend gemacht (vgl. zu Rechnungen von dtms unter (7)). Allerdings wird ein berechtigtes Interesse aufgrund von vertraglich geregelten Vertraulichkeitsvereinbarungen nicht hinreichend und differenziert begründet. Zwar lassen die Informationen zur Preisgestaltung und Abrechnung pro erbrachter Einheit eine vertragliche Geheimhaltung rechtfertigen und stellen, entsprechend der o.g. Ausführung zur Marktsituation, ein BoG dar. Aber der bloße Umfang der erbrachten Leistung lässt solche Rückschlüsse nicht zu. Da das Volumen der zu erbringenden Leistung in direktem Kausalzusammenhang mit der offiziell vom BMBF beauftragten Einrichtung des Infotelefon steht, ist ebenfalls kein Geheimhaltungsinteresse zwischen beiden Parteien (TMR und dtms) erkennbar, durch das bspw. Minutenangaben oder Anzahl der geführten Telefonate vor einer Offenlegung geschützt wären. Die Minutenangaben oder Anzahl der Telefonate können, wenn sie nicht in Relation zu Preisangaben/Kosten gesetzt werden, die Stellung der Unternehmen auf dem Markt nicht nachteilig beeinflussen.

Demzufolge besteht ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse nur bezüglich der Preisangaben, nicht aber in der Darstellung von Leistungskategorien oder Mengenangaben.

Es werden demzufolge der Betrag und die Gesamtsumme der Fremdkosten geschwärzt.

(4) Rechnungsangaben (Rechnungsnummer, -datum und -betrag)

Im Mailverkehr zwischen BMBF und TMR wird auch auf vergangene Rechnungen Bezug genommen. Dabei werden Rechnungsnummer, -datum und -betrag genannt.

Die bloße Nennung der o.g. Angaben bietet keine Informationen über die genaue Zusammenarbeit. Lediglich der Gesamtbetrag der Rechnungen lässt Rückschlüsse auf interne Preis- oder Zeitkalkulationen zu, da Informationen über den Umfang der erbrachten Leistungen pro Kalendermonat bekannt sind. Solche Rückschlüsse können der Marktsituation des Unternehmens absehbar nachhaltig schaden und es auf dem Markt schlechter stellen. Auf der o.g. Seite des Mailverkehrs werden daher die Rechnungsbeträge geschwärzt.

(5) Rückschlüsse auf Kostensätze in Angeboten

Die zu übermittelnden Dokumente enthalten neben den Rechnungen auch Angebote von TMR an das BMBF zur Einrichtung, technischen Umsetzung und statistischen Auswertung eines Infotelefon. Der Aufbau der Angebote entspricht dem Aufbau der Rechnungen und es sind u.a. Angebotsnummer, Angebotsdatum, Beschreibung der Einzelposition, Menge, Preis/Einheit, Summe und Endbetrag ersichtlich.

Entsprechend den Ausführungen unter (1) wird nur ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse hinsichtlich solcher Angaben, die einen Rückschluss auf interne Kostenkalkulationen zulassen, anerkannt.

Unkenntlich gemacht werden Preis, Preis/Einheit, Betrag und Angebotsbetrag sowie der Umfang des kalkulierten Personaleinsatzes.

(6) Rechnung der dtms GmbH an TMR

Die Dokumente beinhalten Rechnungen der dtms GmbH an TMR, beigelegt als Anlagen zu TMR-Rechnungen an das BMBF. Diese Rechnungen inkl. Anlagen enthalten u.a. Angaben zu Rechnungsnummer, Kundennummer, Vertragsnummer, Rechnungsdatum, Leistungsdatum, Rechnungssumme, Beschreibung der Einzelposition, Menge, Einheit, Einzelbetrag und Summe.

Entsprechend der Ausführungen unter (3) stellen lediglich Angaben, aus denen die Preisgestaltung erkennbar bzw. kombinierbar ist, ein BoG dar. Nur durch Angaben zur Preisgestaltung könnten Mitbewerber kaufmännisches Wissen gewinnen, das die Marktsituation der Unternehmen absehbar nachhaltig verschlechtert. Der bloße Umfang der erbrachten Leistung führt zu keiner Schlechterstellung und begründet demzufolge kein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse.

Auf den o.g. Seiten werden daher Angaben zur Preisgestaltung geschwärzt.

(7) E-Mailadressen

In Hinblick auf Unkenntlichmachungen bei E-Mailadressen ist zwischen lokalem Teil und Domänenteil zu differenzieren.

Zwei Arten von TMR-Mailadressen liegen in den zu übermittelnden Unterlagen vor: *erstens* solche, die sich einzelnen Mitarbeitern zuordnen lassen und deren lokaler Teil den Namen des Mitarbeiters enthält, *zweitens* eine allgemeine Mailadresse, deren lokaler Teil auf das Unternehmen verweist. Zwar werden die Namen natürlicher Personen in sämtlichen Mailadressen als personenbezogene Daten (vgl. oben) geschwärzt. Davon unberührt bleibt jedoch der lokale Teil von Mailadressen, die dem Unternehmen zuzuordnen ist. Aus der Zusammenarbeit mit TMR ist bekannt, dass die betreffende Mailadresse von TMR unmittelbar zur fachlichen Kommunikation mit dem Auftraggeber – also dem BMBF – genutzt wird. Es handelt sich um eine Information, die weder öffentlich bekannt ist, noch als allgemeine Kontaktadresse dient (dafür findet sich auf der Homepage eine andere Adresse). Nach Willen

des Unternehmens soll diese Information geheim bleiben. Die öffentliche Bekanntmachung der Adresse würde ihren Nutzen mindern und den Betriebsablauf stören. Ein berechtigtes Interesse an der Nichtverbreitung ist demzufolge erkennbar. Der lokale Teil dieser Adresse ist demnach nach § 6 IFG nicht offenzulegen.

Für die Domänenteile hingegen sind keine Ausschlussstatbestände nach dem IFG ersichtlich. Der firmeneigene Domänenteil entspricht der Adresse, die als Kontakt auf der Firmenhomepage angegeben ist; sie ist damit öffentlich bekannt. Dem für die Kommunikation in den Netzen des Bundes (NdB) vorgesehenen Domänenteil kann entnommen werden, dass TMR an die NdB angebunden ist. Dies wird in der öffentlichen Ausschreibung für die BMBF-Telefonhotline als eine Möglichkeit genannt.

Der lokale Teil der Mailadressen stellt demnach entweder eine personenbezogene Information (§ 5 IFG) – bei Namensnennung – oder ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis (§ 6 IFG) dar – bei Unternehmensnennung in der nicht öffentlichen Mailadresse. Dies wird daher geschwärzt. Der Domänenteil wird offengelegt.

(8) Angaben zu verschiedenen Hotlines

Die Dokumente enthalten eine Mail, in der Angaben zu verschiedenen Hotlines gemacht werden (Teil A, S. 159).

Dabei handelt es sich um Telefonnummern, die das BMBF Bürgern anbietet bei Fragen, Informationsbedarfen u.ä. Die vorgeschlagenen Alternativen sind im Kontext der öffentlich bekannten Zusammenarbeit von TMR und BMBF ebenfalls öffentlich bekannt. Die Überlegung selbst, welche dieser Alternativen gewählt werden könnte, ist dementsprechend so selbstverständlich, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis nicht vorliegt. Die Informationen sind offenzulegen.

(9) Mengenangaben bzw. Anzahl zu bearbeitender E-Mails

In den zu übermittelnden Unterlagen finden sich Angaben zu Mengen (beispielsweise die Anzahl durchgeführter Telefongespräche) bzw. die Anzahl zu bearbeitender E-Mails. Aus diesen Mengenangaben ist keine konkrete Beziehung zum Unternehmen ableitbar und auch kein Vorteil im Wettbewerb am Markt zu gewinnen. Diese werden nicht als BoG eingestuft, mit Ausnahme von konkreten Summen in Euro, die in diesem Zusammenhang genannt werden. Die Drittbeteiligten hatten zu drei Arten von Informationsbereitstellungen BoG geltend gemacht:

i) Wochenbericht

Die Dokumente enthalten Berichte, die das BMBF regelmäßig, in der Regel wöchentlich, von TMR bekam, in dem für jeden Monat des bisherigen Beantragungszeitraums ab November 2020 und für alle einzeln aufgeführten Monate in Summe die Anzahl der bis dahin durchgeführten Telefongespräche und der beantworteten Mails genannt wird.

Die Wochenberichte sind auf den Seiten 96, 99, 102, 113, 117, 118, 126, 128, 138, 139, 140, 141, 142, 144, 153, 154, 155, 223, 229, 234 und 235 in Teil A sowie auf den Seiten 1, 2, 3, 4, 8, 10, 18, 19, 23, 27, 80, 82, 115, 117, 119, 122, 125, 126, 131, 174, 175, 178, 196, 197, 198, 199, 202, 213, 214, 218, 220, 221, 223, 224, 230, 231 und 237 in Teil B enthalten.

Für das BMBF bildeten diese Mails die Grundlage für einen Teil der internen Berichterstattung, was TMR bekannt war. Ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse lag nicht vor, auch kein BoG. Denn die bloße Anzahl der Gespräche stellt kein technisches Wissen dar. Sie stellt auch kein kaufmännisches Wissen dar, dessen Besitz andere Anbieter in die Lage versetzen würde, sich gegenüber TMR geschäftliche Vorteile zu verschaffen. Preise, Stundensätze o.ä. werden in Zusammenhang mit diesen Zahlen nicht genannt. Die Offenlegung bisher nicht veröffentlichter Zahlen aus den Wochenberichten bringt für TMR daher keine wirtschaftlichen Nachteile mit sich. Die Information ist offenzulegen.

- ii) Nennung von Zahlen außerhalb des Wochenberichtes
Zahlen werden vereinzelt auch jenseits der Wochenberichte genannt, so auf den Seiten 47, 49, 52, 94 und 143 in Teil A.
Auf die Nennung von Zahlen außerhalb des Wochenberichtes trifft dasselbe zu wie auf diejenigen innerhalb der wöchentlichen Berichte. Aus der öffentlichen Kenntnis der Mengenangaben kann kein Konkurrent Vorteile erlangen. Es liegt kein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vor. Die Informationen sind offenzulegen.
- iii) Des Weiteren ist in den Unterlagen eine Mail enthalten, in der das BMBF TMR bittet, eine Rechnung zu erläutern und eine Antwortmail, in der TMR die Rechnung erläutert.
Sowohl in der vom BMBF gestellten Frage, als auch in der Antwort werden konkrete Summen in Euro genannt, an deren Geheimhaltung TMR ein berechtigtes Interesse hat und deren Offenlegung Konkurrenten die Abgabe günstigerer Angebote ermöglichen würde. Somit sind die konkreten Summen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis.
Aus dem Rest der E-Mails ergibt sich, dass es Unstimmigkeiten gab, die zum Zeitpunkt des Mailverkehrs bereits geklärt waren. Ein BoG liegt mithin nicht vor, da keinem der Beteiligten (dtms, TMR) ein wirtschaftlicher Nachteil aus der Offenlegung der beiden Mails erwächst.
Die Mails sind daher, nach Schwärzung der konkreten Summen, offenzulegen.

(10) Einwahldaten Telefonkonferenz

Im Mailverkehr zwischen BMBF und TMR wird die Einwahlnummer für das firmeneigene Telefonkonferenzsystem genannt (S. 12, Teil A).

Durch die Veröffentlichung sind Rückschlüsse auf die Art und Weise der Zusammenarbeit möglich. Mit dem Wissen der konkreten Einwahldaten ist es Dritten möglich, sich in Telefonkonferenzen einzuwählen und etablierte Betriebsabläufe zu stören oder sich als „geheimer Zuhörer“ in Gespräche einzuwählen, die sensible Informationen oder geschützte BoG enthalten. TMR hat damit ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse.

Die Einwahldaten der Telefonkonferenz sind zu schwärzen.

(11) Zugangsdaten für den TMR-Sharepoint

In den Unterlagen werden Zugangsdaten für den TMR-Sharepoint für einzelne BMBF-Mitarbeiter genannt (S. 224/225, Teil A), zudem sind Hinweise auf den externen Sharepoint enthalten (S. 224 und 225 Teil A; S. 217 Teil B).

Die bloße Nennung des Sharepoints stellt kein BoG dar, da nichts über den Aufbau, die Funktionsweise oder andere Aspekte, die auf TMR-eigener Entwicklungsarbeit beruhen könnten, bekannt gemacht wird. Die Zugangsdaten hingegen würden es Dritten ermöglichen, sich Zugang zu verschaffen und so Einblicke in etwas zu erlangen, das TMR Dritten gegenüber mithilfe individualisierter Benutzerkonten und einem Passwort verbergen möchte.

Um dieses BoG zu wahren, werden die konkrete Verlinkung, Benutzername und Passwort jeweils geschwärzt.

(12) Grund für die Terminverschiebung

In den zu übermittelnden Unterlagen ist eine Mail mit der Bitte um eine Terminverschiebung enthalten unter Angabe des Grundes (Teil A, S. 14). Die Bitte eines der beiden Partner (TMR) an den anderen (BMBF) lässt zwar Rückschlüsse auf die Zusammenarbeit zu. Diese gehen jedoch nicht über das übliche Vorgehen hinaus, das in jeder Geschäftspartnerschaft vorkommt. Als Grund für die Terminverschiebung wird ein Termin genannt, den TMR mit einem weiteren Partner hat. Diese Partnerschaft mit einem Bundesministerium ist öffentlich bekannt und stellt demnach kein BoG dar. Der Absatz wird daher nicht geschwärzt.

(13) Telefonprotokolle

In den Dokumenten ist ein Telefonprotokoll eines Gesprächs von TMR, Deutschem Studentenwerk e.V. und BMBF enthalten (Teil A, S. 220-222). In dem Gespräch tauschten diese Erfahrungen der bisherigen Zusammenarbeit aus, im Hinblick auf die Verlängerung der Überbrückungshilfe im Herbst 2020. Aus dem Protokoll geht hervor, dass es zwischen TMR und dem BMBF eine partnerschaftliche Zusammenarbeit gab, bei der Probleme, wie sie bei einem Projekt dieser Größenordnung nicht von vornherein vermeidbar sind, gemeinsam aus dem Weg geräumt wurden. Eine öffentliche Darstellung dieser Art von Zusammenarbeit kann keine wirtschaftlichen Nachteile für TMR mit sich bringen, da keines der angesprochenen Probleme auf TMR selbst zurückgeht. Daher können Konkurrenten aus der Kenntnis der Gesprächsinhalte keine wirtschaftlichen Vorteile erlangen. Dies gilt ebenfalls für die genannten Betriebsinterna (Umsetzung von Coronaregeln, Schließzeiten an Feiertagen), die sich in dieser Zeit (2. Lockdown, Zeit vor dem Jahreswechsel) üblicherweise bei einer Vielzahl von vergleichbaren Unternehmen ebenso darstellten. Es ist nicht erkennbar, wie TMR daraus ein wirtschaftlicher Nachteil erwachsen könnte.

Das Protokoll wird demnach nicht geschwärzt.

Ferner enthalten die Dokumente ein weiteres Protokoll (Teil A, S. 2) eines Telefonats von TMR und BMBF. Darin wurden die Rahmenbedingungen für die Hotline zusammengefasst.

Dem Protokoll ist zu entnehmen, welche Rahmenbedingungen beide Partner vereinbart haben. Diese entsprechen weitestgehend den Informationen, die bereits öffentlich bekannt sind (z. B. grundsätzliche Bereitschaft, Anrufzeiten), oder sie betreffen Entscheidungen des BMBF (z. B. keine Kampagne zur Rufnummer). Darüber hinaus wird eine Anzahl von Anrufen pro Tag benannt, wobei unklar bleibt, was genau diese Zahl darstellt (z. B. erwartete Anzahl, Mindest-/Höchstzahl o.ä.). Informationen, an denen TMR ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse hat, werden damit nicht veröffentlicht.

Die genannten Rahmenbedingungen werden somit nicht geschwärzt.

3. Weitere Ausnahmetatbestände des IFG

Darüber hinaus gehende Ausschlussgründe nach dem IFG sind für die beantragten Informationen nicht ersichtlich.

III.

Da die Entscheidung auch gegenüber den beteiligten Dritten bekanntzugeben ist gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 IFG, kann der tatsächliche Informationszugang erst gewährt werden, wenn die Entscheidung gegenüber diesen Dritten bestandskräftig ist (§ 8 Absatz 2 Satz 2 IFG). Der Informationszugang wird mithin gesondert erfolgen.

Mit Nachrichten vom 06.10.2021 und 22.10.2021 wurde Ihnen mitgeteilt, dass Ihr Antrag den Verwaltungsaufwand einer kostenfreien einfachen Auskunft überschreitet und mithin voraussichtlich gebührenpflichtig sein wird. Ein Gebührenbescheid ergeht gesondert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Bildung und Forschung, Heinemannstraße 2, 53175 Bonn einzureichen

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

